Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1911

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für das Bundesvermögen (23. Ausschuß)

über den Antrag des Bundesministers der Finanzen

— Drucksache V/1711 —

betr. Zustimmung des Bundesrates und des Deutschen Bundestages nach § 47 der Reichshaushaltsordnung (RHO) zur Begebung einer Optionsanleihe der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft (Lufthansa) von 150 000 000 DM mit bedingter Erhöhung des Grundkapitals um 25 000 000 DM unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Frerichs

Die oben genannte Vorlage auf Zustimmung wurde in der 109. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1967 dem Ausschuß für das Bundesvermögen federführend und dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der federführende Ausschuß behandelte die Vorlage am 21. Juni 1967.

Die Bundesregierung hat gemäß § 47 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung gebeten, folgenden Beschluß des Deutschen Bundestages herbeizuführen:

> „Der Deutsche Bundestag willigt ein, daß der Bund einer Optionsanleihe der Lufthansa in Höhe von 150 000 000 DM zustimmt, mit der den Anleihezeichnern je nom. 300 DM Teilschuldverschreibungen ein Optionsrecht zum Bezug je einer Stammaktie im Nennbetrag von 50 DM, d. h. im Verhältnis 6 : 1, eingeräumt wird. Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteil, daß der Bund durch ein Poolabkommen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau sicherstellt, daß diese ihr Stimmrecht im Einvernehmen mit dem Bund ausübt und daß sie über ihre Aktien nur im Einvernehmen mit dem Bund verfügt."

Die Deutsche Lufthansa hat mit Billigung ihres Aufsichtsrates zum Zwecke des weiteren Ausbaues ihrer Flotte und ihres Streckennetzes zur Lieferung in den Jahren 1968 bis 1970 bestellt:

- 21 Flugzeuge des Typs Boeing 737 (Düsenflugzeuge für den Kurzstreckenverkehr),
- 3 Flugzeuge des Typs Boeing 747 (sogenannte Jumbo-Jets).

Einschließlich der zugehörigen Ersatzteile und Reservemotoren sowie betriebsnotwendiger Betriebs- und Geschäftseinrichtungen, insbesondere für die Werftbetriebe und Stationen, handelt es sich um ein Investitionsprogramm von rd. 1000 Millionen DM. Die Finanzierung soll durch Eigenkapital (verdiente Abschreibungen, einbehaltene Gewinne und Kapitalerhöhungen) sowie durch Fremdkapital (Anleihen und Bankkredite) erfolgen.

Zur teilweisen Finanzierung der vorbezeichneten Maßnahmen ist von der Deutschen Lufthansa zunächst die vorgenannte Optionsanleihe mit bedingter Kapitalerhöhung vorgesehen, die unter Einschaltung eines Konsortiums namhafter deutscher Banken

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

aufgelegt werden soll. Die Anleihe soll eine Laufzeit von längstens 15 Jahren haben. Die Tilgung soll in den Jahren 1973 bis 1982 mittels eines Tilgungsfonds oder durch Auslosung in Serien in 10 jährlichen, durchschnittlich etwa gleichhohen Tilgungsraten erfolgen. Die Anleihe soll auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit Nennbeträgen von je 300 DM, 900 DM und 3000 DM eingeteilt werden. Jeder Teilschuldverschreibung soll ein Optionsschein beigegeben werden, der den Inhaber berechtigt, je nach Stückelung Stammaktien der Lufthansa im Nennbetrag von 50 DM, 150 DM oder 500 DM gegen Zahlung des Bezugspreises zu beziehen. Der Bezugspreis soll bis zu 10 v. H. über dem Durchschnitt der amtlichen Kassakurse der Aktien der Lufthansa an den deutschen Wertpapierbörsen in der Zeit vom 20. bis einschließlich 7. Tag vor Begebung der Optionsanleihe liegen. Der Bezugspreis soll bei etwaigen späteren Kapitalerhöhungen oder der Ausgabe neuer Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten nach einer in die Optionsbedingungen aufzunehmenden Verwässerungsschutzformel ermäßigt werden. Es soll vorgesehen werden, daß das Bezugsrecht vom 1. September 1968 bis zum 31. August 1973 jederzeit, mit Ausnahme der Zeiten jeweils zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres und vor dem Tag, an dem die Aktien der Lufthansa an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main ex Dividende oder ex Bezugsrecht notiert werden, ausgeübt werden kann. Es ist weiter vorgesehen, daß die Optionsscheine von den Teilschuldverschreibungen vom 1. September 1968 an getrennt und gesondert übertragen werden können. Ausgabekurs und Zinssatz der Anleihe sollen entsprechend der Marktlage im Zeitpunkt der Auflegung der Anleihe im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festgesetzt werden.

Die Gewährung des Optionsrechtes an die Anleihezeichner bedingt den Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. Die Beschlüsse über die Auflegung der Anleihe und die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um 25 000 000 DM unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre sollen in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung am 31. Juli 1967 mit den Stimmen des Bundes gefaßt werden. Der Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts des Bundes bedarf nach § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3 RHO der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, weil damit die Voraussetzung geschaffen wird, daß bei Ausübung der Optionsrechte der Bund (einschließlich Bundespost und Bundesbahn) seine qualifizierte Mehrheit von 75 v. H. des Grundkapitals verliert.

Die volle Ausübung der Optionsrechte auf neue Aktien im Nennbetrage von 25 000 000 DM wird den Anteil des Bundes (einschließlich Bundespost und Bundesbahn) auf knapp 72,62 v. H. vermindern.

Anläßlich der Kapitalerhöhung auf 400 000 000 DM hat der Bundesminister der Finanzen in seinen Vorlagen vom 19. Januar 1966 an den Herrn Präsidenten des Bundesrates (Drucksache 42/66) und an den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages (Drucksache V/209) die Auffassung vertreten, daß dem Bund (einschließlich Bundespost und Bundesbahn) die qualifizierte Mehrheit von 75 v. H. erhalten bleiben sollte, um den weiteren Ausbau der Gesellschaft unabhängig von spekulativen Interessen sicherzustellen. Der Bundesrat und der Deutsche Bundestag hatten ihre Zustimmung zur Überlassung neuer Aktien an private Zeichner deshalb mit der Einschränkung erteilt, daß mindestens 75 v. H. des Grundkapitals im Besitz des Bundes (einschließlich Bundespost und Bundesbahn) verbleiben müssen (Beschluß des Bundesrates vom 11. Februar 1966 und Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. März 1966).

Wenn jetzt durch Ausübung der Optionsrechte diese Mehrheit des Bundes (einschließlich Bundespost und Bundesbahn) auch unterschritten wird, so kann der gleiche Einfluß des Bundes in der Hauptversammlung der Lufthansa jedoch durch ein Poolabkommen mit der größtenteils im Bundesbesitz befindlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau gesichert werden, wonach dieses Institut verpflichtet ist, sein Stimmrecht nur im Einvernehmen mit dem Bund auszuüben und über seine Aktien nur mit Zustimmung des Bundes zu verfügen.

Der Ausschuß für das Bundesvermögen hat die Vorlage, die die Bundesregierung eingehend begründet hat, beraten. Dabei ist auch überlegt worden, ob es zweckmäßiger sei, den langfristigen Kapitalbedarf des Unternehmens durch eine Kapitalerhöhung, eine Wandelschuldverschreibung oder eine normale Anleihe zu decken.

Die vorgeschlagene Optionsanleihe empfiehlt sich bei der Deutschen Lufthansa aus folgenden Gründen:

1. Eine kapitalbezogene Anleihe verdient gegenüber einer Kapitalerhöhung gleichen Umfangs den Vorrang, weil die Deutsche Lufthansa bisher noch keine Dividende gezahlt hat.

2. Da die Anleihe später nicht in Kapital umgewandelt werden soll, sondern nur mit einem Optionsrecht im Verhältnis 6 : 1 ausgestattet wird, kann die zur Ausübung des Optionsrechts erforderliche bedingte Kapitalerhöhung in engen Grenzen — von 400 auf 425 Millionen DM — gehalten werden. Durch Ausübung des Optionsrechts wird der Deutschen Lufthansa von 1968 bis 1973 zusätzliches Eigenkapital zugeführt.

3. Das Stimmrecht einer 75%igen Mehrheit bleibt dem Bund auch künftig erhalten, nachdem durch ein inzwischen abgeschlossenes Poolabkommen sichergestellt worden ist, daß die Stimmrechte der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Notwendigkeit von qualifizierten Mehrheiten den Stimmrechten des Bundes zugerechnet werden können. Das bereits abgeschlossene Poolabkommen ist dem Ausschuß im Wortlaut zur Kenntnis gebracht worden. Einwendungen wurden hierzu nicht erhoben.

4. Durch das Optionsrecht im Verhältnis 6 : 1 wird die Anleihe für breitere Zeichnerkreise attraktiver als eine nicht kapitalbezogene Anleihe. Sie kann deshalb in den Konditionen für die Deutsche Lufthansa günstiger als eine Anleihe ohne Optionsrecht gehalten werden.

5. Bei der Optionsanleihe kann das Optionsrecht vom Anleihetitel gelöst und selbständig gehandelt werden. Trotzdem kann dem Optionsrecht zur Zeit ein eigener rechnerischer Wert nicht zugemessen werden, weil der Bezugspreis für junge Lufthansa-Aktien bis zu 10 % über dem Durchschnitt der amtlichen Kassakurse der Aktien der Deutschen Lufthansa an den deutschen Wertpapierbörsen in der Zeit vom 20. bis einschließlich 7. Tage vor Begebung der Optionsanleihe liegen soll. Hierin liegt die Rechtfertigung für den Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre auf den Erwerb von Options-Teilschuldverschreibungen.

Unter den gegebenen Umständen wird die vorgeschlagene Optionsanleihe den Kapitalbedürfnissen der Deutschen Lufthansa am besten gerecht, ohne daß die Stellung des Bundes als Großaktionär gefährdet wird.

Der Ausschuß hat sich auch über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates unterrichtet. Im Hinblick auf die hohen finanziellen Anforderungen, die die Lufthansa auch in Zukunft an die Bundesrepublik entsprechend ihrem Kapitalanteil stellen wird, hält der Ausschuß es für wünschenswert, daß die Bundesregierung in Zukunft darauf Bedacht nimmt, ihren Einfluß entsprechend dem finanziellen Risiko des Bundes stärker als bisher zum Ausdruck zu bringen. Der Ausschuß hat dabei z. B. an die Vertretung des Bundesschatzministers und des Bundesministers für Wirtschaft im Aufsichtsrat gedacht.

Nachdem auch der mitberatende Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 21. Juni 1967 gegen die Vorlage der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben hat, stimmt der Ausschuß für das Bundesvermögen dem Vorschlag der Vorlage und damit dem Beschluß der Bundesregierung zu.

Berlin, den 21. Juni 1967

Dr. Frerichs
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag stimmt gemäß § 47 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung dem Beschluß der Bundesregierung — Drucksache V/1711 — zu, daß die Bundesregierung einer Optionsanleihe der Deutschen Lufthansa in Höhe von 150 000 000 DM zustimmt, mit der den Anleihezeichnern je nom. 300 DM Teilschuldverschreibungen ein Optionsrecht zum Bezug je einer Stammaktie im Nennbetrag von 50 DM, d. h. im Verhältnis 6 : 1, eingeräumt wird. Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der Bund durch ein Poolabkommen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau sicherstellt, daß diese zur Erhaltung des Stimmrechts einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des Bundes ihr Stimmrecht im Einvernehmen mit dem Bund ausübt und daß sie über ihre Aktien nur im Einvernehmen mit dem Bund verfügt.

Der Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung Bedacht darauf nimmt, ihren Einfluß im Aufsichtsrat der Deutschen Lufthansa stärker zum Ausdruck zu bringen.

Berlin, den 21. Juni 1967

Der Ausschuß für das Bundesvermögen

Junghans
Vorsitzender

Dr. Frerichs
Berichterstatter